

Satzung des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit für die akkreditierten Verfahren der Konformitätsbewertungsstellen des TÜV Thüringen e.V.

1. Aufgaben und Befugnisse

Dem Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit wurden nachstehend beschriebene Aufgaben und Befugnisse übertragen, um die Konformitätsbewertungsstellen des TÜV Thüringen e.V. bei der Wahrung ihrer Unparteilichkeit zu unterstützen.

Unter dem Begriff der „Unparteilichkeit“ ist die Unabhängigkeit, Objektivität und die Neutralität der Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsstellen des TÜV Thüringen e.V. (im weiteren Konformitätsbewertungsstellen genannt) bei ihren Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsleistungen und deren Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsentscheidungen zu verstehen.

Die Aufgaben des Ausschusses bestehen u.a. in der Überwachung der Umsetzung der Qualitätspolitik des TÜV Thüringen e.V. für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen und in der Überwachung ihrer Unparteilichkeit und Neutralität im Rahmen der akkreditierten Konformitätsbewertungsverfahren.

Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit hat hinsichtlich der Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungsregeln und Grundsätze ein fachliches Initiativ- und Aufsichtsrecht gegenüber den Konformitätsbewertungsstellen.

Zu den Aufgaben des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit im Rahmen der Konformitätsbewertungsverfahren zählen insbesondere:

- Unterstützung bei der Erarbeitung von grundsätzlichen Regelungen zur Unparteilichkeit der Konformitätsbewertungsstellen;
- Entgegenwirkung hinsichtlich jeder Tendenz seitens der Konformitätsbewertungsstellen kommerzielle oder andere Aspekte zu gestatten, die eine ständige objektive Bereitstellung der Konformitätsbewertungstätigkeiten verhindert;
- Beratung zu Fragen, die das Vertrauen in die Konformitätsbewertung, einschließlich Offenheit und öffentlicher Wahrnehmung, beeinflussen;
- Entgegennahme des zusammenfassenden Berichtes über die jährlichen Ergebnisse der internen und externen Audits;
- Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Leitung der Konformitätsbewertungsstellen über die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstellen einschließlich der Darlegung der Unparteilichkeit und Stellungnahme zu dem Bericht;
- Mindestens einmal jährlich eine Durchführung der Bewertung der Unparteilichkeit der Audits, der Inspektionen, Zertifizierungen und Verifizierungen und der Entscheidungsprozesse der Konformitätsbewertungsstellen;
- Besetzung der Schlichtungsstelle bei Beschwerden - nicht bei Einsprüchen - dritter Personen gegenüber den Konformitätsbewertungsstellen, denen weder durch die Inspektions-, Zertifizierungs- oder Verifizierungsstellen noch durch den Vorstand des TÜV Thüringen e.V. abgeholfen wird;

- Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit durch die Konformitätsbewertungsstellen.

Vorausgesetzt, dass die Rolle des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit nicht beeinträchtigt wird, können dem Ausschuss weitere Aufgaben bzw. Pflichten zugewiesen werden.

Die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen stellt dem Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit die Informationen zur Verfügung, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben muss der Ausschuss alle Informationen, die er oder einzelne Mitglieder während der Ausübung ihrer Tätigkeiten erhalten oder schaffen, vertraulich halten. Weiterhin müssen die Mitglieder eine unabhängige und unparteiliche Ausübung ihrer Tätigkeiten gewährleisten. Dazu unterschreiben die Mitglieder eine Erklärung zur Vertraulichkeit und Unparteilichkeit.

Der Ausschuss kann der Konformitätsbewertungsstelle lediglich Vorschläge unterbreiten, die diese nach eigenem Ermessen zu prüfen hat. Eine Verpflichtung zur Umsetzung besteht nicht, da die Unabhängigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zu wahren ist.

2. Mitglieder

- 2.1** Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit können nur Personen sein, die Gewähr für eine unabhängige Ausübung dieser Tätigkeit bieten. Die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit sind Persönlichkeiten, die die Bedeutung der Arbeit der Konformitätsbewertungsstellen für Wirtschaft und Verbraucher übersehen und die Tragweite von Beschlüssen abschätzen können und aktiv im Berufsleben stehen.

Im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit sind am Inspektions-, Zertifizierungs- und Verifizierungssystem interessierte Gruppen vertreten, die über die entsprechende Kompetenz zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen. Ziel ist eine Vertretung ausgewogener Interessen; Einzelinteressen dürfen nicht überwiegen.

- 2.2** Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die auch die von den Konformitätsbewertungsstellen identifizierten Schlüsselinteressen repräsentieren sollen. Solche Interessen können beinhalten: Auftraggebende der Konformitätsbewertungsstellen und der Organisationen, die Inspektions-, Zertifizierungs- oder Verifizierungsleistungen anfragen, Vertretende von Industrie- und Handelsverbänden, von regelsetzenden Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen oder von Nicht-Regierungsorganisationen einschließlich Verbraucherorganisationen.

Neue Mitglieder werden vom Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit, der Leitung der Konformitätsbewertungsstellen oder vom Vorstand des TÜV Thüringen e.V. vorgeschlagen. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand des TÜV Thüringen e.V. Die Berufung erfolgt für die Dauer von drei Jahren.

Wiederberufungen sind möglich und erfolgen durch Beschlussfassung des Vorstandes des TÜV Thüringen e.V. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Berufungsdauer aus, so erfolgt eine Ersatzberufung bis zum Ablauf der Berufungsdauer des ersetzten Mitgliedes.

Ein Mitglied des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit scheidet auch durch Amtsniederlegung aus oder wenn wichtige Gründe vorliegen.

Wichtige Gründe können sein, wenn etwa die in Abs. 2.1 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder ein dem Satzungszweck abträgliches Verhalten vorliegt. In diesen Fällen entscheidet der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.

2.3 Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die Dauer ihrer oder seiner Berufung.

2.4 Die Mitgliedschaft im Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit ist ehrenamtlich.

3. Sitzungen

3.1 Die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit werden mindestens einmal im Jahr durch Beauftragte des TÜV Thüringen e. V. in Abstimmung mit der Leitung der Konformitätsbewertungsstellen und der Sprecherin oder dem Sprecher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zu einer ordentlichen Sitzung eingeladen.

Darüber hinaus kann von der Sprecherin oder vom Sprecher des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden.

Eine Einberufung des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit erfolgt auch dann, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder oder die Konformitätsbewertungsstellen dies wünschen.

3.2 An den Sitzungen des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit nimmt neben seinen Mitgliedern auch die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen teil.

3.3 Die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit können ihr Vertretungsrecht dadurch geltend machen, dass sie sich durch eine Person vertreten lassen, welche gleichfalls die von diesem Mitglied vertretenen Schlüsselinteressen sitzungsbezogen wahrnimmt. Die Übertragung des Stimmrechtes erfolgt für eine konkrete Sitzung und hat in schriftlicher Form (ist auch per E-Mail erfüllt), zu erfolgen.

3.4 Die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen hat unmittelbaren Zugang zum Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit.

3.5 Bei den Sitzungen des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit haben nur die Mitglieder des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit oder die von ihnen benannten Vertretenden Stimmrecht. Im Fall einer Vertretung nach 3.3 ist das Stimmrecht auf maximal 2 in Vertretung übernommene Stimmen beschränkt. Das Stimmrecht wird durch die Vertretenden in vollem Umfang für die vertretenen Personen ausgeübt.

4. Beschlüsse

4.1 Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Die schriftliche Stimmenabgabe per Umlaufverfahren ist der persönlichen Teilnahme oder der Teilnahme benannter Stellvertretenden an der Ausschusssitzung gleichwertig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit.

4.2 Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder am Beschlussverfahren teilnehmen.

- 4.3** Die Leitung der Konformitätsbewertungsstellen sichtet die Beschlüsse und informiert den Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit, ob und inwieweit die Beschlüsse bei der Bewertung durch die Konformitätsbewertungsstelle ihre Berücksichtigung finden.
- 4.4** Die Konformitätsbewertungsstelle ist in der Entscheidung frei, ob sie die entsprechenden Beschlüsse umsetzt. Wenn keine Abhilfe geschaffen werden kann, hat der Ausschuss das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand des TÜV Thüringen e.V. die betreffende Akkreditierungsstelle zu informieren.

5. Geschäftsordnung

Der Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit kann sich für die laufende Arbeit eine Geschäftsordnung geben. Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand des TÜV Thüringen e.V. zu bestätigen.

6. Auflösung

Die Auflösung des Ausschusses zur Sicherung der Unparteilichkeit erfolgt, ohne dass es eines Auflösungsbeschlusses bedarf, wenn im Ergebnis eines Beschlusses des Vorstands des TÜV Thüringen e.V. die Akkreditierungen für Verfahren nicht mehr aufrechterhalten werden, zum Datum des Auslaufens der Akkreditierung.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand des TÜV Thüringen e.V. in Kraft.